



LANDKREIS LÜNEBURG

## **Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg**

- 1. Gemäß § 1 a Abs. 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO) vom 30.05.2021 – zuletzt geändert am 27.07.2021 – wird festgestellt, dass seit dem 01.08.2021 bis zum 06.08.2021, also fünf Werktage in Folge, vom Robert-Koch-Institut für den Landkreis Lüneburg ein Inzidenzwert von unter 50 ermittelt worden ist. Ab dem 08.08.2021 einschließlich gelten für das Gebiet des Landkreises Lüneburg grundsätzlich die Schutzmaßnahmen nach der Nds. Corona-VO für Inzidenzwerte zwischen 35 und 50 soweit sich aus Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung nichts anderes ergibt.**
  
- 2. Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO wird angeordnet:**
  - a) für Kulturveranstaltungen unter freiem Himmel gilt statt § 6a Abs. 6 § 6a Abs. 3 Nds. Corona-VO soweit das Hygienekonzept aufgrund eines differenzierten Konzepts sowie einer verlässlichen Organisation durch die Veranstalter die Gefahr von Neuinfektionen nach menschlichem Ermessen ausschließt und vom Landkreis Lüneburg ausdrücklich genehmigt worden ist,**
  
  - b) für Beherbergungsbetriebe gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz Nds. Corona-VO nicht,**
  
  - c) § 8 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz Nds. Corona-VO gilt für die dort genannten Betriebe nicht,**
  
  - d) § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 10 Nds. Corona-VO gelten nicht, damit sind z.B. Buffets zulässig,**
  
  - e) In § 9 Abs. 2 Satz 6 Nds. Corona-VO wird die Testpflicht nach § 5 a auf Gäste im Innenbereich beschränkt,**
  
  - f) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 8 Nds. Corona-VO beginnt die Sperrzeit um 1 Uhr. Für Geimpfte und Genesene gilt keine Sperrzeit.**

**g) Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 15 Nds. Corona-VO mit maximal 100 Personen einschließlich Geimpfter, Genesener und Personen im Alter von bis zu 14 Jahren zulässig. § 5 a Nds. Corona-VO gilt mit einem tagesaktuellen Test.**

**h) § 16 a Abs. 2 Satz 3 Nds. Corona-VO gilt nicht.**

- 3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg vom 30.07.2021 wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt zum 07.08.2021 in Kraft, die Feststellung eines Inzidenzwertes zwischen 35 und 50 wird jedoch erst am 08.08.2021 wirksam.**

**Begründung:**

Die Entwicklung der Neuinfektionen und der Inzidenzwerte für den Landkreis Lüneburg ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	<b>Fälle pro Tag</b>	<b>Inzidenz</b>
So., 18.07.	0	8,7
Mo., 19.07.	4	8,7
Di., 20.07.	8	10,9
Mi., 21.07.	21	13,6
Do., 22.07.	36	13
Fr., 23.07.	22	41,8
Sa., 24.07.	20	51
So., 25.07.	7	59,2
Mo., 26.07.	0	63
Di., 27.07.	34	59,7
Mi., 28.07.	31	73,9
Do., 29.07.	9	63,5
Fr., 30.07.	4	55,4
Sa., 31.07.	10	52,1
So., 01.08.	0	49,4
Mo., 02.08.	1	49,4
Di., 03.08.	20	37,5
Mi., 04.08.	9	32,6
Do., 05.08.	8	29,3
Fr., 06.08.	13*	29,3

\* Stand 10.30 Uhr

Mittlerweile zeichnet sich ab, dass die Folgen der XXL Abi-Party abklingen. Neuinfektionen gehen z.B. auf Reiserückkehrer zurück. Andere Neuinfektionen bewegen sich im Rahmen von Personenkreisen, die aus der Kontaktnachverfolgung bekannt sind. Alles in Allem bestätigt sich, dass die Infektionslage für das Gesundheitsamt Lüneburg beherrschbar bleibt.

Zum 06.08.2021 ist der von der Verordnung geforderte Fünftagesabschnitt erfüllt. Insgesamt liegen sechs Tage mit einem Wert unter 50 vor, wobei der 01.08.2021 als Sonntag nicht mitgezählt werden konnte. Seit dem 04.08.2021 liegt der Wert sogar unter 35, sodass bei gleichbleibender Entwicklung in der nächsten Woche mit einer entsprechenden Feststellung zu rechnen ist. Diese Allgemeinverfügung wird deshalb voraussichtlich nur für wenige Tage gelten.

Dies ist ein schwerwiegendes Argument für die weitergehenden Regelungen nach § 1 a Abs. 2 Satz 4 Nds. Corona-VO in dieser Allgemeinverfügung.

Objektiv besteht kein Grund, Buffetbedienung in der Gastronomie auszuschließen. Durch die geforderten Hygienekonzepte und die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist ein ausreichender Schutz gewährleistet.

Bereits mit der Allgemeinverfügung vom 30.07.2021 wurde die zulässige Höchstzahl für private Feiern in einer Gastronomie auf 100 erhöht. Dies ist jedoch nur auf den Innenbereich beschränkt worden. Dies wird nun auf den Außenbereich erweitert.

Die Sperrzeit ab 23 Uhr führt zu erheblichen Einschränkungen in der Gastronomie insbesondere in der touristisch geprägten Hansestadt Lüneburg, die fachlich nicht gerechtfertigt sind. Eine Sperrzeit ab 1 Uhr reicht aus, um erhöhte Ansteckungsgefahren aufgrund möglicher Kontrollverluste zu minimieren. Die Ausnahme zur Sperrzeit beruht auf dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 05.08.2021 (6 B 66/21).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg in 21337 Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERRWO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der derzeit geltenden Fassung zu erheben.

Die Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, 06.08.2021

Landkreis Lüneburg  
In Vertretung

Jürgen Krumböhmer  
Erster Kreisrat